



Bericht

der Landesregierung

Sachstand Schulsozialarbeit
Drs. 17/2072

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

Anlass

Die Fraktionen von CDU und FDP haben beantragt, dass die Landesregierung in der 26. Tagung des Landtags schriftlich über den aktuellen Sachstand der Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein berichtet und insgesamt einen Ausblick über die zukünftigen Planungen gibt.

Gliederung

(A) Einleitung: Zum Begriff „Schulsozialarbeit“ und zur Struktur des Berichts	4
(B) Herausbildung von Arbeitsfeldern für Schulsozialarbeit auf Landesebene	
1. Stärkung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule	5
2. Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt	6
(C) Landesförderung von Schulsozialarbeit	
1. Grundsätze und Verfahren der Förderung	7
2. Erste Ergebnisse	8
3. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit	12
(D) Bundesmittel zur Förderung von Schulsozialarbeit	15
(E) Ausblick	17
Anlagen	18

(A) Einleitung: Zum Begriff „Schulsozialarbeit“ und zur Struktur des Berichts

Schulsozialarbeit bezeichnet verschiedene Formen der Sozialarbeit im Zusammenhang mit dem Schulwesen. Sie steht an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechts-, Organisations- und Leistungsbereichen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden in Schleswig-Holstein seit den 70er Jahren in der Regel von kommunalen Trägern beschäftigt, die vor Ort die jeweiligen Handlungsfelder sowie die Aufgabenbereiche gestalten.

Darüber hinaus haben verschiedene Landesaktivitäten mittelbar Anstöße für Schulsozialarbeit gegeben, beispielsweise die Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule oder das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt (vgl. Kapitel (B)). Diese Ansätze sind fachlich durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) und durch das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) entwickelt worden und zeichnen sich überwiegend dadurch aus, dass ihr Profil im Sinne des § 13 SGB VIII auf den Nachteilsausgleich ausgerichtet ist.

In das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) wurde das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit erstmals 2011 aufgenommen. Dort sind die Mitwirkungsrechte von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erweitert worden. Sie können nunmehr der Schulkonferenz als stimmberechtigte Mitglieder angehören (§ 62 Abs. 4 SchulG). Zugleich kann das Land gemäß § 6 Abs. 6 SchulG

„zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule (...) bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen“.

Der Landtag hat hierfür 2011 und 2012 - zur Umsetzung ab dem Schuljahr 2011/12 - insgesamt 2,5 Mio. € zur Verfügung gestellt (vgl. Abschnitt (C)).

Zusätzlich stehen vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 Bundesmittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit zur Verfügung (vgl. Abschnitt (D)).

(B) Herausbildung von Arbeitsfeldern für Schulsozialarbeit auf Landesebene

1. Stärkung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene stetig weiterzuentwickeln, stellt das MASG seit 2001 jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt jährlich 26 T€ zur Verfügung. Diese Mittel werden vom MBK um zwei Lehrerwochenstunden je Kreis oder kreisfreie Stadt ergänzt. Hiermit wurden im Sinne der „Gemeinsamen Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ (Anlage 1) verbindliche Strukturen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule geschaffen.

Kommunale Steuerungsgremien entscheiden über die Mittelverwendung; sie bestehen u.a. aus Vertretern der Jugendämter, der Schulämter und von nicht schulamtsgebundenen Schulen und Jugendeinrichtungen. Auf diese Weise konnten Projekte aus allen Feldern der Jugendhilfe (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz) realisiert werden, mit denen inhaltlich und strukturell die Voraussetzungen für eine Schule und Jugendhilfe verbindende Schulsozialarbeit gestaltet wurden.

So unterstützt z.B. der Kreis Schleswig-Flensburg aus den Landesmitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule den Betrieb eines Jugendclubs am Schulzentrum Schafflund und holt auf diese Weise die Jugendarbeit in die Schule. Ein ähnliches Konzept hat die Stadt Flensburg in die Tat umgesetzt; dort stehen an fünf Schulen den Schülerinnen und Schülern im Offenen Ganztage in „kleinen Jugendzentren“ Ansprechpartner der Jugendarbeit zur Verfügung. Im Kreis Plön konnte in enger Kooperation mit dem Verein SOS-Kinderdorf e.V. Schulsozialarbeit etabliert werden: zunächst am Standort Lütjenburg, mittlerweile fast im gesamten Kreisgebiet.

2. Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt

Das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt ist ein bundesweit einmaliges Konzept zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Dafür stehen von 2007 bis 2013 insgesamt bis zu 56 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler werden durch Berufsfelderprobung, Kompetenzfeststellung und Begleitung (Coaching) bei ihrer beruflichen Orientierung und ihrer Berufsentscheidung unterstützt. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang, die Gefahr laufen, den Hauptschulabschluss nicht zu erreichen. Es kann darüber hinaus zum einen von Schülerinnen und Schülern der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen genutzt werden, sofern diese über das Potential für einen Hauptschulabschluss verfügen, zum anderen von Schülerinnen und Schülern in Berufseingangsklassen der berufsbildenden Schulen.

Diese jungen Menschen werden auch durch sozialpädagogische Fachkräfte gefördert. So arbeitet eine als Coaching-Kraft im Handlungskonzept beschäftigte Sozialpädagogin mit den Schülerinnen und Schülern der 8. Jahrgangsstufe in der flexiblen Übergangsphase einer Regionalschule. Sie unterstützt deren Berufsfeldrecherchen und den Bewerbungsprozess, begleitet die Jugendlichen bei der Suche und Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vor- und Nachbereitung von Vorstellungsgesprächen und berät sie auch bei den dabei auftretenden Fragestellungen und Problemen.

(C) Landesförderung von Schulsozialarbeit

1. Grundsätze und Verfahren der Förderung

Bereits vorhandene Angebote kommunaler Träger werden durch die Landesförderung von Schulsozialarbeit ergänzt. Im Doppelhaushalt 2011/2012 sind dafür erstmalig Mittel im Umfang von insgesamt 2,5 Mio. € bereitgestellt worden: 2011 waren für diesen Zweck 800.000 € zur Verwendung ab dem 01.08. vorgesehen, 2012 sind es 1,7 Mio. €. Das Geld ist bestimmt „für die Erstattung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit, Zuwendungen an öffentliche Träger sowie Regiekosten“.

Das Mittelvolumen gestattet keine flächendeckende Förderung der Schulsozialarbeit, sondern verlangt eine Schwerpunktbildung. In Anbetracht des steigenden Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensproblemen bereits in der Primarstufe ist deshalb festgelegt worden, hiermit vorrangig Maßnahmen der Schulsozialarbeit an Grundschulen zu fördern. Die Mittel können auch gemeinsam mit Haushaltsmitteln für das Projekt „Hand in Hand“ eingesetzt werden (Anlage 3), um möglichst früh und präventiv zu fördern. Für die Kreise und kreisfreien Städte sind dementsprechend in Abhängigkeit von der Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler jeweils Jahreshöchstbeträge festgelegt (gestaffelt bis 5.000, bis 10.000 und über 10.000 Schüler), über deren bedarfsgerechte Verwendung vor Ort entschieden wird.

Um Standortauswahl und Konzeptentwicklung zu unterstützen, hat das MBK die „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ (Anlage 2) entwickelt, anhand derer die Schulrätinnen und Schulräte eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Mittelverwendung entscheiden können. Auf der Grundlage der Leitlinien können Personalkosten für Schulsozialarbeit erstattet und Sachkosten finanziert werden (maximal 10% des verfügbaren Jahresbetrags).

Die Verfügungsrahmen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte sind für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt festgelegt worden:

Kreise/kreisfreie Städte	Schülerzahlen (GS)	2011 verfügbar (ab 1.08.)	2012 verfügbar
Flensburg Neumünster Plön	bis 5.000	je 25.000 €	je 57.500 €
Dithmarschen Herzogtum-Lauenburg Kiel Lübeck Nordfriesland Ostholstein Schleswig-Flensburg Segeberg Steinburg Stormarn	5.001-10.000	je 55.000 €	je 115.000 €
Rendsburg-Eckernförde Pinneberg	über 10.000	je 75.000 €	je 172.500 €
Regiekosten/ Nachsteuerungsreserve (MBK)		25.000 €	32.500 €
Gesamt		800.000 €	1.700.000 €

2. Erste Ergebnisse

Nach sechsmonatiger Laufzeit der Förderung lässt sich feststellen, dass in allen Schulämtern Angebote der Schulsozialarbeit gefördert, entsprechende Personalkosten verausgabt und vom MBK erstattet werden. Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger haben bei ihren Auswahlentscheidungen sowohl den aktuellen Bedarf als auch den bisherigen Ausbaustand von Schulsozialarbeit berücksichtigt.

Deshalb sind die Mittel im Kreis Pinneberg z.B. an kleinere Grundschulen im ländlichen Raum geflossen. Damit konnten dort die Arbeitsbedingungen der bereits vorhandenen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter deutlich verbessert und an vielen Stellen personelle Kontinuität gewährleistet werden.

In Neumünster sind insbesondere einzelschulbezogene Präventionstrainings ermöglicht worden, um die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schüler möglichst nachhaltig zu stärken.

Im Kreis Ostholstein wurden mit den Landesmitteln insbesondere bestehende Angebote zur Intervention, Prävention und Elternarbeit verstetigt oder erweitert. Diese sollten namentlich auch die Gestaltung einer lern- und entwicklungsfreundlichen Schule und die Öffnung in den Sozialraum fördern.

Im Kreis Steinburg ist beispielsweise an der Grundschule Wacken (190 Schülerinnen und Schüler) durch die Landesförderung Schulsozialarbeit mit nachfolgenden Aufgabenschwerpunkten ermöglicht worden:

- Zeitlich begrenzte Begleitung und Beobachtung einzelner Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht und im Pausengeschehen,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Bezug auf Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktive Konfliktlösungsstrategien, Verhaltenstraining mit einzelnen Kindern oder in kleinen Gruppen, Maßnahmen zur Verbesserung der Gemeinschaft in den Klassen,
- Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler mit Sorgen und Nöten,
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Sorgeberechtigten in Schul- und Erziehungsfragen,
- enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft in sozialpädagogischen Fragestellungen, Teilnahme an Klassenkonferenzen und
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Jugendhilfe und Familienhilfe.

Aus den Landesmitteln konnten ferner bis zu 10% des Verfügungsrahmens für Sachkosten verausgabt werden. Hiervon wurden u.a. gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte sowie Fachtagungen bezahlt, etwa zu Konfliktgesprächen mit Eltern oder zum Umgang mit Lern- und Verhaltensstörungen. Coaching- und Supervisionsangebote sowie Deeskalations- und Sozialtrainings zur Förderung der Klassengemeinschaft und zur Prävention wurden ebenfalls finanziert. Ferner sind Fachliteratur, Arbeitsmaterialien, Sport- und Entspannungsgeräte u.Ä. angeschafft worden.

Insgesamt sind für Personal- und Sachkosten landesweit 2011 bezahlt worden:

Kreis/kreisfreie Stadt	Verfügungsrahmen 2011 (Soll)	Ausgaben 2011 (Ist)
Dithmarschen	55.000,00 €	29.627,13 €
Herzogtum Lauenburg	55.000,00 €	35.735,85 €
Nordfriesland	55.000,00 €	35.021,80 €
Ostholstein	55.000,00 €	48.582,86 €
Pinneberg	75.000,00 €	39.417,47 €
Plön	25.000,00 €	7.819,78 €
Rendsburg-Eckernförde	75.000,00 €	34.138,57 €
Schleswig-Flensburg	55.000,00 €	43.656,78 €
Segeberg	55.000,00 €	47.217,49 €
Steinburg	55.000,00 €	45.184,67 €
Stormarn	55.000,00 €	34.716,11 €
Flensburg	25.000,00 €	20.094,76 €
Lübeck	55.000,00 €	27.574,50 €
Kiel	55.000,00 €	21.238,20 €
Neumünster	25.000,00 €	20.221,19 €
MBK: Regiekosten und Nachsteuerungsreserve	25.000,00 €	4.826,63 € ¹
Gesamt	800.000,00 €	495.073,79 €

Die seit dem 01.08.2011 zur Verfügung stehenden Mittel sind im Jahr 2011 nicht in vollem Umfang ausgegeben worden. Dies ist vor allem der knappen Zeitspanne für die Konzeption und das Auswahlverfahren geschuldet. Auf der Basis der vor Ort zu entwickelnden Kriterien und Konzepte mussten anschließend die Schulämter im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulträgern Auswahlentscheidungen treffen und die Träger geeignetes Personal gewinnen. Dies konnte bis zum 31.12.2011 nicht in allen Kreisen/kreisfreien Städten im vorgesehenen Umfang bewerkstelligt werden.

Gleichwohl haben die Schulrätinnen und Schulräte in allen Kreisen und kreisfreien Städten dazu beitragen können, das Angebot an Schulsozialarbeit quantitativ und qualitativ zu erweitern und Impulse für eine gute Kooperation zu geben. Sie haben

¹ Hierbei handelt es sich insbesondere um Ausgaben für die Fachtagung Schulsozialarbeit am 26.11.2011 in Kiel sowie für die Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter „Datenschutz und Schulsozialarbeit an Schulen“ (vgl. die Ausführungen zu (C) 3).

auch signalisiert, dass 2012 alle Mittel abfließen werden, weil den Schulträgern nun ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

3. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit

Die Landesregierung fördert die Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit darüber hinaus vielfältig. Das MASG unterstützt z.B. die Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule gemäß §§ 13, 81 und 85 SGB VIII seit Jahren durch die Beratung von Trägern, durch professionsübergreifende Fachkonferenzen und die Finanzierung von Fortbildung für Fachkräfte im schulsozialpädagogischen Bereich. Im Frühjahr 2011 fand die bereits fünfte Fachtagung Schulsozialarbeit in Bad Segeberg statt, die vom MASG gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und weiteren Trägern organisiert und gefördert wurde. Daran haben 170 Fachkräfte aus Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Schule teilgenommen. Die nächste Fachtagung mit dem Schwerpunkt „Kooperation der Professionen“ ist für den 2./3. März 2012 geplant. In themenspezifischen und regionalen Veranstaltungen des MASG mit verschiedenen Partnern wurden 2011 ca. 270 Personen aus Schule und Schulsozialarbeit fortgebildet, z.B. zum Umgang mit Schulabsentismus und zur Prävention von Gewalt, Mobbing und Sucht.

Das MBK hat am 26.11.2011 erstmals eine Fachtagung Schulsozialarbeit in Kiel durchgeführt, an der rund 160 Vertreter von Schule, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, kommunaler Verwaltung und Wissenschaft teilgenommen haben. Mit der Konferenz verfolgte es zum einen das Ziel, beiden in Schule tätigen Professionen Impulse für eine nachhaltige Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit zu geben. Zum anderen sollten dadurch insbesondere den Schulen Einblicke in die vielfältigen Angebote und Methoden der Schulsozialarbeit vermittelt werden. Aufgrund der großen Nachfrage und der hohen Zustimmung beabsichtigt das MBK, einen weiteren Fachtag zur Schulsozialarbeit abzuhalten, um in den Schulen die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erfolgreich und nachhaltig zu gestalten.

Diese notwendige Kooperation der unterschiedlichen Professionen und Systeme wird auch vom IQSH gefördert; es hat seinen Fortbildungsplan für 2012 mit dem MASG abgestimmt. Alle für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen der unterschiedlichsten Anbieter werden in einem gesonderten Flyer veröffentlicht. Darüber hinaus wird den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern - unabhängig vom Anstellungsträger und ihrer jeweiligen Finan-

zierung - ermöglicht, die Fortbildungsangebote des IQSH in den für sie relevanten Bereichen zu nutzen (z.B. „Gespräche sicher führen“, „Schule in Teams gestalten“, „Arbeitsplanung“, „Stressbewältigung“ etc.). Das Projekt „Mobbingfreie Schule - gemeinsam Klasse sein“, eine Kooperation zwischen der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS) und dem MBK, qualifiziert bereits seit 2010 Tandems aus Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern; 2011 haben dazu 25 Fortbildungen mit insgesamt ungefähr 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden.

Es ist beabsichtigt, für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die sich im Online-Buchungssystem des IQSH bislang im Segment „Sonstige“ wiederfinden, ab dem Schuljahr 2012/13 eine eigene Gruppe einzurichten, so dass künftig eine höhere Identifikation mit dem Angebot erwartet werden und die Teilnahme dieser Berufsgruppe genauer erfasst werden kann.

Vor dem Hintergrund der sukzessive steigenden Zahl von Schulsozialarbeitern hat sich der fachliche Austausch zwischen dem MASG, dem MBK und dem Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit (LAK) in den vergangenen Jahren deutlich verstetigt. Der LAK, ein selbstorganisierter, ehrenamtlicher Zusammenschluss von sozialpädagogischen Fachkräften, ist z.B. auch an der Arbeitsgruppe „Online-Plattform Schulsozialarbeit“ beteiligt worden. Dieser gehören darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, des IQSH, des MASG, der Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ und der AKJS an. Dieses Team hat die Inhalte einer Internet-Plattform zum Thema Schulsozialarbeit entwickelt, die seit Februar 2012 im Bildungsportal der Landesregierung eingerichtet ist (www.bildung.schleswig-holstein.de). Neben einer Kurzdarstellung der Aufgaben, Ziele und Handlungsfelder von Schulsozialarbeit beschreibt dieser Internetauftritt insbesondere die wesentlichen organisatorisch-strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein und verweist im Serviceteil auf einzelne Beispiele, Konzepte, Fortbildungsangebote, einschlägige Links und Fachliteratur.

Die Nachfrage aus der Praxis nach Materialien, Informationen und Standards wächst mit den steigenden Angeboten von Schulsozialarbeit in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Dies betrifft auch die Datenverarbeitung und die Datensicherheit. Zur Klarstellung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wurde vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Zusammenarbeit mit dem

MASG und dem MBK 2011 die Handreichung „Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen“ erarbeitet. In ihr sind die wesentlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Fachbegriffe dargestellt, darüber hinaus werden regelmäßig wiederkehrende Fragen beantwortet. Diese Broschüre wurde an sämtliche Schulen verschickt; bei Bedarf kann sie im MBK (Referat III 25) und im MASG (Referat VIII 32) gebührenfrei bestellt oder im Internet als PDF-Dokument eingesehen und ausgedruckt werden (<https://www.datenschutzzentrum.de/schule/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>).

(D) Bundesmittel zur Förderung von Schulsozialarbeit

Wie im Rahmen des Bund-Länder-Kompromisses zum Bildungs- und Teilhabepaket vereinbart, stellt der Bund 2011 bis 2013 Mittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit sowie für die Zuschüsse zur Mittagsverpflegung von Hortkindern bereit. Diese Mittel betragen jährlich 2,8 Prozentpunkte der Bundesbeteiligung an den kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II. Sie werden nach § 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) im Rahmen der monatlichen Erstattung des KdU-Bundesanteils vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Nach dem aktuellen Aufkommen für Unterkunft und Heizung rechnen die Kreise und kreisfreien Städte von 2011 bis 2013 jährlich mit rund 13 Mio. € Bundesmitteln. Da in Schleswig-Holstein voraussichtlich nur für eine geringe Anzahl von Kindern die Kosten des Hortmittagessens erstattet werden müssen, können diese Zuweisungen überwiegend für Schulsozialarbeit ausgegeben werden.

Nach Maßgabe des AG-SGB II/BKGG sind die Bundesmittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit durch die Schulträger einzusetzen (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler). Die Angebote sollen darauf ausgerichtet sein, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren den Zugang zu mehr Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Dazu sollen neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit auch Vorhaben gehören, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen.

Wie sich die Bundesmittel für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen 2011 auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt haben, zeigt die folgende Tabelle:

Kreise/kreisfreie Städte	2,8% KdU-Bundesbeteiligung für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen
Flensburg	640.209,46 €
Kiel	2.134.740,41 €
Lübeck	1.862.880,53 €
Neumünster	579.271,81 €
Dithmarschen	641.821,12 €
Herzogtum Lauenburg	757.300,57 €
Nordfriesland	529.096,93 €
Ostholstein	820.340,65 €
Pinneberg	1.202.132,99 €
Plön	426.902,08 €
Rendsburg-Eckernförde	874.051,67 €
Schleswig-Flensburg	800.920,80 €
Segeberg	914.322,94 €
Steinburg	511.270,16 €
Stormarn	612.420,66 €
Schleswig-Holstein	13.307.682,78 €

Die Kreise und kreisfreien Städte haben im Laufe des Jahres 2011 regionale Konzepte für die Verteilung der Bundesmittel an die Schulträger entwickelt. In den meisten Regionen hat die Weiterverteilung der Mittel daher erst Ende 2011 begonnen, oder sie ist für den Jahresbeginn 2012 vorgesehen. Die Bundesmittel sind übertragbar und können im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Soweit der Landesregierung bekannt ist, werden in vielen Kreisen und kreisfreien Städten nicht nur bestehende Maßnahmen verstetigt und ausgebaut, sondern auch neue Angebote aufgebaut.

(E) Ausblick

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KLV) ist vereinbart worden, die zum Schuljahr 2011/12 eingeführte Landesförderung von Schulsozialarbeit im Laufe des Haushaltsjahres 2012 zu evaluieren. Vom Ergebnis und von der Höhe der künftig verfügbaren Mittel wird die weitere Förderung von Schulsozialarbeit abhängen.

Vor dem Hintergrund, dass Schulsozialarbeit grundsätzlich den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule wesentlich unterstützen kann, haben sich die regierungstragenden Parteien im Koalitionsausschuss bereits darüber verständigt, den Haushaltsansatz für 2013 und 2014 jeweils um 3 Mio. € auf dann 4,7 Mio. € jährlich zu erhöhen.

Die Landesregierung strebt darüber hinaus an, in der kommenden EU-Förderperiode (2014-2020) Gelder aus dem Europäischen Sozialfonds für Schulsozialarbeit einzuwerben. Diese soll zukünftig nicht nur indirekt im Rahmen des Handlungskonzepts Schule & Arbeitswelt unterstützt, sondern auch direkt mit ESF-Mitteln gefördert werden. Damit kann zugleich für den Fall vorgesorgt werden, dass die bis 2013 befristete Bundesfinanzierung nicht oder in geringerem Umfang fortgeführt wird.

Parallel zu den aufwachsenden Angeboten an Schulsozialarbeit werden die Fachferate im MASG und MBK die gedeihliche Kooperation zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Lehrkräften am Ort Schule weiterhin begleiten und fördern.

Anlage 1:

Gemeinsame Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

(Aktualisierte Fassung aufgrund geänderter Ressortbezeichnung; Stand: 1.1.2010)

Eine erfolgreiche Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt voraus, dass sie in verlässliche und tragfähige Strukturen eingebettet ist, die gewährleisten, dass beide Seiten - Jugendhilfe und Schule - einen regelmäßigen Austausch pflegen und sich über die Lösung gemeinsamer Probleme verständigen können. Um eine so verstandene Kooperation auf kommunaler Ebene nachhaltig zu fördern und auszubauen, wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) die dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gezielt für den Aufbau von solchen Strukturen der Zusammenarbeit einsetzen. Das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) unterstützt diesen Prozess, indem es für diesen Zweck in jedem Schulamtsbezirk Stundenkontingente im Umfang von zwei Wochenstunden bereitstellt.

Das MBK wird die Schulämter und auch die nicht schulamtsgebundenen Schulen über Einzelheiten der Umsetzung informieren und den Einsatz des Stundenkontingentes in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe sicherstellen.

Das MASG wird die Zuweisung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte mit folgenden besonderen Maßgaben verknüpfen:

Im Interesse einer nutzbringenden und für alle Seiten zufrieden stellenden Zusammenarbeit dürfen die für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule einzusetzenden Mittel nur nach Abstimmung mit der schulischen Seite vergeben werden. Dabei bleibt es den Kommunen freigestellt, wie sie dieses Abstimmungsverfahren gestalten. Es müssen jedoch in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt verlässliche, auf Beständigkeit angelegte Strukturen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule geschaffen werden, um diesem Abstimmungserfordernis sowie einem regelmäßigen Informationsaustausch Genüge zu tun. Es wird empfohlen, dafür ein Steuerungsgremium zu schaffen, das ggf. auch das Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden herstellt. Für den Fall, dass sich die Kommune für ein Steuerungsgremium entscheidet, wird angeregt, dafür Mitglieder aus den beteiligten Institutionen (Jugendamt, Schulamt, nicht schulamtsgebundene Schulen, Jugendeinrichtung, Schule u.a.) zu benennen.

Die den Kommunen durch das MASG zur Verfügung gestellten Landesmittel und die personellen Ressourcen des MBK sind insbesondere vorgesehen zur Förderung bzw. Gewährleistung

- von gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Schule (beispielsweise Kita/Schule, erzieherische Hilfen/Schule, Ganztagsangebote, Übergang Schule/Beruf, Hilfepläne, Eingliederungshilfe, Elternarbeit, Präventionsangebote oder Beteiligungsprojekte),
- gemeinsamer Qualifizierungsangebote für Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe zu Fragen der Kooperation und der Entwicklung fachlicher Konzepte,
- des Informationsaustausches und der Abstimmung über Planungen zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern,
- der Weiterentwicklung von Schule zum Lebensort,
- personeller Kapazitäten für Kooperationsaufgaben auf Seiten der Jugendhilfe und der Schule (verbindliche Strukturen).

Die im Rahmen der Verwendungsnachweise jährlich zu erstellenden Sachberichte der Kommunen orientieren sich an den Grundsätzen dieser Vergabvereinbarung.

Anlage 2:**Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit**

(Stand: Juli 2011)

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 SchulG bereitgestellt werden, sollen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

1. Zweckbestimmung

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel vorrangig der Förderung von Schulsozialarbeit an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind. Deshalb wird auch empfohlen, einen Teil der Mittel mit dem Projekt „Hand in Hand“ zu verbinden, weil mit diesem Modellvorhaben ebenfalls ein präventiver, bereits in der Kindertageseinrichtung beginnender Ansatz verfolgt wird.

2. Förderfähige Maßnahmen

Das Schulgesetz legt in § 6 Abs. 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit. Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in Nr. 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel bis zur Höhe von 10% des dem Schulamt jeweils zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nr. 5) auch für Sachkosten zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogi-

schen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (u.a. der Jugendhilfe).

3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

4. Mittelempfänger

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit oder anderer Maßnahmen konkretisiert werden, die der Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrags dienen. In Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann ein Teil der Mittel eingesetzt werden, um schulübergreifende oder schulträgerübergreifende Vorhaben zu fördern, wenn Schulen auch dadurch eine Hilfe bei der Bewältigung von Erziehungskonflikten erhalten können.

5. Höhe und Bereitstellung der Mittel

Für das Haushaltsjahr 2011 steht ein Betrag von 800 T€ und für das Jahr 2012 von 1.700 T€ bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (die auf die einzelnen Schulämter entfallenden Beträge sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nr. 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulrätinnen und Schulräte den Mitteleinsatz. Die Mittel können für das Jahr 2011 ab dem 1. August 2011 und für das Jahr 2012 ab dem 1. Januar 2012 vergeben werden.

Fällige Rechnungen über die für die Schulsozialarbeit entstehenden Kosten sind durch die Schulrätinnen und die Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

Die auf die einzelnen Schulamtsbezirke entfallenden Mittel

Kreise/kreisfreie Städte	Schülerzahlen (Grundschule)	Zuweisung zum 01.08.2011	Zuweisung zum 01.01.2012	Ausgaben-Soll 2011	Ausgaben-Soll 2012
3 Kreise/kreisfreie Städte: - Flensburg - Neumünster - Plön	bis 5000	je 25.000 €	je 57.500 €	= 75.000 €	= 172.500 €
10 Kreise/kreisfreie Städte: - Steinburg - Dithmarschen - Nordfriesland - Kiel - Lübeck - Ostholstein - Schleswig-Flensburg - Herzogtum Lauenburg - Stormarn - Segeberg	5.000-10.000	je 55.000 €	je 115.000 €	= 550.000 €	= 1.150.000 €
2 Kreise/kreisfreie Städte: - Rendsburg-Eckernförde - Pinneberg	über 10.000	je 75.000 €	je 172.500 €	= 150.000 €	= 345.000 €
Regiekosten (MBK)				25.000 €	32.500 €
Gesamt				800.000 €	1.700.000 €

Ansprechpartnerinnen im MBK:

- für Schulsozialarbeit: Dr. Heide Hollmer (III 25)
Tel. 0431/988-2501
e-Mail: heide.hollmer@mbk.landsh.de
- für „Hand in Hand“: Christine Klawe (III 216)
Tel. 0431/988-2404
e-Mail: christine.klawe@mbk.landsh.de

Ansprechpartner im MASG:

- für Jugendhilfe-Schule: Karsten Egge (VIII 32)
Tel. 0431/988-7470
e-Mail: karsten.egge@sozmi.landsh.de

Anlage 3:**Leitlinien zur Förderung des Modellprojekts „Hand in Hand“**

(Stand: Juli 2011)

Die Schulrätinnen/-räte sollen über den Mitteleinsatz für dieses Modellprojekt auf der Grundlage der nachfolgenden Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

1. Zweckbestimmung

Das Modellvorhaben dient der besseren Schulvorbereitung von Kindern, bei denen sich ein Förderbedarf insbesondere im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung früh abzuzeichnen beginnt, und die dadurch von Bildungsbenachteiligung bedroht sind. Mit diesem Projekt soll erprobt werden, wie die von § 41 Abs. 3 SchulG sowie § 5 Abs. 6 KiTaG geforderte Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen systematisch gestaltet und zum Nutzen dieser Gruppe von Kindern weiterentwickelt werden kann. Insbesondere soll dabei festgestellt werden, wie Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und für eine Förderung ihrer Kinder gewonnen werden können. Es ist angestrebt, aus diesem Projekt Erkenntnisse zu gewinnen, die über den jeweiligen Modellstandort hinaus Impuls gebend wirken für die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können die Personalkosten von zusätzlichen Fachkräften insbesondere für eine aufsuchende Erziehungshilfe oder die Kosten für die Fortbildung des pädagogischen Personals von Kindertageseinrichtungen sowie von Lehrkräften, wenn dadurch die Qualifikation vermittelt oder erhöht werden kann, die für die Förderung der unter Nr. 1 beschriebenen Zielgruppe von Kindern notwendig ist. Auch die Elternberatung und andere Angebote, die der Stärkung elterlicher Erziehungsverantwortung dienen können, sind förderfähig. Es wird empfohlen, über die Konzeption und die Durchführung der Fördermaßnahmen möglichst gemeinsam mit den Schulträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden sowie geeignete Träger der freien Jugendhilfe und die Förderzentren zu beteiligen.

3. Empfänger der Mittel

Die Mittel sollen grundsätzlich an den Träger der Kindertageseinrichtung vergeben werden, mit der das Modellvorhaben durchgeführt wird. Mit ihm ist eine Vereinbarung über Art und Umfang des Mitteleinsatzes zu schließen. Über die Auswahl der Kindertageseinrichtung und der Grundschule, mit der die Kooperation gefördert werden soll, entscheidet die Schulrätin oder der Schulrat. Dabei soll eine Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger erfolgen.

4. Höhe und Bereitstellung der Mittel

Jedes Schulamt mit Ausnahme des Kreises Dithmarschen und der Hansestadt Lübeck erhält für die Jahre 2011 und 2012 einen Verfügungsrahmen in Höhe von jeweils 22 T€. Die Schulrätinnen und Schulräte entscheiden innerhalb dieses Rahmens, wie die Mittel zur Erreichung des in Nr. 1 bestimmten Zwecks eingesetzt werden. Fällige Rechnungen über die dafür entstehenden Kosten sind durch die Schulrätinnen und die Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

Ansprechpartnerinnen im MBK:

- für Schulsozialarbeit: Dr. Heide Hollmer (III 25)
Tel. 0431/988-2501
e-Mail: heide.hollmer@mbk.landsh.de

- für „Hand in Hand“: Christine Klawe (III 216)
Tel. 0431/988-2404
e-Mail: christine.klawe@mbk.landsh.de

Ansprechpartner im MASG:

- für Jugendhilfe-Schule: Karsten Egge (VIII 32)
Tel. 0431/988-7470
e-Mail: karsten.egge@sozmi.landsh.de